

AnwaltsGebühren

Norbert Schneider

Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)

RVG • GKG • FamGKG • GNotKG



DeutscherAnwaltVerlag

Norbert Schneider

Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)

AnwaltsGebühren

Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025)

RVG • GKG • FamGKG • GNotKG

Von
Rechtsanwalt
Norbert Schneider, Neunkirchen



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Schneider, Das neue Gebührenrecht 2025 (KostBRÄG 2025), § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2025 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1778-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Marc und seine Huskies

Vorwort

Am 18.6.2024 hatte das BMJ einen Referentenentwurf zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025) vorgelegt. Aufgrund des Scheiterns der Ampel-Regierung wurde dieser Entwurf dann von der Bundesregierung aber zunächst nicht mehr weiterverfolgt. Schließlich wurde der leicht überarbeitete Gesetzesentwurf von einer Gruppe von Abgeordneten in den Bundestag eingebracht. Dort ist der Gesetzesentwurf zusammen mit dem Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern zum KostBRÄG zusammengefasst worden. Dieses Gesetzespaket hat es dann noch rechtzeitig vor Ende der abgebrochenen Legislaturperiode geschafft, alle Hürden im Bundestag und Bundesrat zu nehmen, so dass es am 10.4.2025 verkündet werden konnte und am 1.6.2025 in Kraft getreten ist, wobei einige Änderungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten sind.

Mit dem ursprünglich geplanten KostRÄndG 2025, das nunmehr Teil des KostBRÄG ist, wurden GKG, FamGKG, GNotKG, GVKostG, JVKostG, JVEG, RVG und FamFG geändert. Für den Anwalt interessant sind hier die Änderungen im RVG sowie im GKG, FamGKG und teilweise auch im GNotKG. Anliegen dieses Buches ist es, diese Änderungen und ihre praktischen Auswirkungen dem Leser nahe zu bringen.

Kernstück der Gesetzesnovelle ist die Anhebung der Anwalts- und Gerichtsgebühren. Bei den wertabhängigen Anwaltsgebühren, ebenso bei den Gerichtsgebühren, findet sich eine Steigerung von rund 6 %; bei den Betrags- und Betragsrahmengebühren des Anwalts von immerhin durchschnittlich 9 %. Der Gesetzgeber hielt bei den Wertgebühren eine geringere Steigerung für ausreichend, da der Anwalt hier ja bereits durch die allgemeine Preissteigerung an höheren Werten partizipiere, was man allerdings bezweifeln darf. Es hilft aber nichts sich über eine zu geringe Anhebung der Gebührenbeträge zu beschweren. Die Anwaltschaft wird in den nächsten Jahren damit leben müssen, was der Gesetzgeber ihr zugebilligt hat.

Neben der Anhebung der Anwalts- und Gerichtsgebühren gibt es auch einige inhaltliche Änderungen, etwa zum erweiterten Anwendungsbereich des § 15a Abs. 2 RVG bei Anrechnung mehrerer Gebühren auf eine nachfolgende Gebühr. Auch ist endlich die fiktive Terminsgebühr in Kindschaftssachen eingeführt worden. In Bußgeldsachen sind die Gebührenstufen an die neue Punktegrenze angepasst worden. Die Kostenschuldnerschaft für den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens ist geändert worden und vieles mehr. Im GKG ist ein Streitwert für die Verfahren nach der sog. Mietpreisbremse eingeführt worden. In Familiensachen sind mehrere Regelwerte angehoben worden u.v.m.

Mit dem vorliegenden Werk werden sämtliche relevanten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis erläutert. Zahlreiche Berechnungsbeispiele veranschaulichen die Umsetzung der Änderungen.

Besonderes Gewicht ist auch diesmal wieder dem Übergangsrecht gewidmet worden. Ab dem 1.6.2025 muss sich die Anwaltschaft wieder fragen, ab wann bereits nach neuem Vergütungsrecht abgerechnet werden kann und wann noch das alte Recht anzuwenden ist. Die Übergangsvorschrift des § 60 RVG für die Anwaltsgebühren hat sich nicht geändert, so dass hier auf die Rechtsprechung der vergangenen Jahre, insbesondere zum Kost-RÄndG 2021 zurückgegriffen werden kann. Erläutert werden hier zunächst die Grundzüge des § 60 RVG. Im Anschluss daran findet sich ein umfangreiches ABC zu allen praxisrelevanten Übergangskonstellationen. Auch das Übergangsrecht für die Gerichtskosten nach GKG, FamGKG und GNotKG wird umfassend erläutert.

Das Werk wendet sich zum einen an den Anwalt und seine Mitarbeiter, aber auch an alle weiteren Berufsgruppen, die sich mit dem anwaltlichen Vergütungsrecht zu befassen haben.

Wir hoffen, dem Leser mit diesem Buch einen vollständigen Überblick über die neuen Regelungen an die Hand gegeben zu haben, so dass er auch weiterhin zutreffend abrechnen kann und keine Gebühren verschenken wird.

Zu danken gilt es Frau Rechtsfachwirtin Sabrina Yesilmen, die mich tatkräftig bei der Erstellung der Beispielsrechnungen und Tabellen unterstützt hat.

Norbert Schneider

Neunkirchen-Seelscheid, im Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
§ 1 Einleitung	31
A. Überblick	31
B. RVG	31
C. GKG	32
D. FamGKG	32
E. GNotKG	33
F. Übergangsrecht	33
G. Gesetzesbegründungen	34
H. Gebührentabellen	34
§ 2 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 11 KostBRÄG)	35
A. Einleitung	35
I. Intention des Gesetzgebers	35
II. Anpassung der Wertgebühren	35
III. Anpassung der Betragsgebühren	36
IV. Strukturelle Änderungen	36
1. Überblick	36
2. Zusätzliche Anhebung von PKH/VKH-Gebühren	36
3. Erweiterung der fiktiven Terminsgebühr in Familiensachen	37
4. Neue Gebührenrahmen in Bußgeldsachen	37
5. Anhebung von Regelverfahrenswerten in Familiensachen	37
6. Reduzierung des Streitwerts für Klagen auf Feststellung der höchst zulässigen Miete	38
B. Änderungen im Paragrafenteil (Art. 11 Abs. 1 KostBRÄG)	38
I. Inhaltsverzeichnis (Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 KostBRÄG)	38
II. Wertgebühren nach § 13 RVG (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 KostBRÄG)	39
1. Neue Gebührenbeträge (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KostBRÄG)	39
a) Der neue Gesetzestext	39
b) Überblick	39
c) Wertstufe bis 500,00 EUR	40
d) Weitere Beträge	40
e) Mindestbetrag	40
2. Geschäftsgebühr für Inkassotätigkeiten (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KostBRÄG)	40

a) Abweichender Gebührenbetrag	40
b) Einfaches Schreiben	41
III. § 15a Abs. 2 RVG – Anrechnung mehrerer Gebühren (Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 KostBRÄG)	41
1. Der neue Gesetzestext	41
2. Anlass der Änderungen	42
a) Anlass der Änderungen 2021	42
b) Anlass der Änderungen 2025	47
aa) Überblick	47
bb) Anrechnung bei Wertgebühren	47
(1) Anrechnungsfälle bei vollständiger Anrechnung	47
(2) Anrechnungsfälle bei vollständiger und teilweiser Anrechnung.	51
(3) Anrechnungsfälle ohne Kürzung	53
(4) Anrechnung nach Betragsrahmengebühren.	54
cc) Anrechnung bei Festgebühren.	56
dd) Keine Auswirkung auf sog. „Kettenanrechnungen“	58
IV. § 17 RVG (Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 KostBRÄG).	60
1. Der neue Gesetzestext	60
2. Verfahren vor dem Seemannsamt	60
V. § 19 Abs. 1 Nr. 1 RVG (Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 KostBRÄG)	61
1. Der neue Gesetzestext	61
2. Redaktionelle Korrektur.	61
VI. §§ 23c und 24 RVG (Art. 11 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 KostBRÄG).	61
1. Der neue Gesetzestext	61
2. Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes	61
VII. § 49 RVG – Wertgebühren aus der Staatskasse (Art. 11 Abs. 1 Nr. 8 KostBRÄG)	62
1. Der neue Gesetzestext	62
2. Überblick	62
3. Die Eingangsstufe	63
4. Anhebung der weiteren Beträge	64
5. Neue Gebührenstufen	64
6. Analoge Anwendung der Nr. 1008 VV RVG.	64
C. Änderungen im Vergütungsverzeichnis (Art. 11 Abs. 2 KostBRÄG)	66
I. Einigungs- und Erledigungsgebühr in Sozialsachen	66
II. Nr. 2102 und 2103 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KostBRÄG).	67
1. Der neue Gesetzestext	67
2. Die neuen Gebührenbeträge	67

III. Vorbem. 2.3 Abs. 4 Satz 2 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 KostBRÄG)	68
1. Der neue Gesetzestext.	68
2. Die neue Kappungsgrenze	68
IV. Nr. 2300 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 KostBRÄG)	71
1. Der neue Gesetzestext.	71
2. Konkretisierung des einfachen Falls.	71
V. Nr. 2302 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 KostBRÄG)	73
1. Der neue Gesetzestext.	73
2. Die neuen Gebührenbeträge	73
a) Der Gebührenrahmen.	73
b) Mehrere Auftraggeber	73
3. Die neue Schwellengebühr.	74
a) Der neue Betrag	74
b) Mehrere Auftraggeber	74
IV. Die Anrechnungsgrenze	75
VI. Nr. 2303 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 6 KostBRÄG)	75
VII. Anhebung der Gebühren in der Beratungshilfe, Nr. 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507 und 2508 VV RVG – (Art. 11 Abs. 2 Nr. 7 bis Nr. 14 KostBRÄG).	76
1. Die neuen Gesetzestexte	76
2. Die Gebührenbeträge	77
a) Überblick	77
b) Beratungshilfegebühr.	77
c) Allgemeine Beratungsgebühr.	77
d) Beratungsgebühr in Insolvenzsachen.	77
e) Allgemeine Geschäftsgebühr	77
f) Geschäftsgebühr in Insolvenzsachen	78
g) Einigungs- und Erledigungsgebühr	78
h) Standardfälle	78
VIII. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 15 KostBRÄG). . .	80
1. Der neue Gesetzestext.	80
2. Anhebung der Anrechnungsgrenze	80
IX. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV (Art. 11 Abs. 2 Nr. 17 KostBRÄG).	82
1. Der neue Gesetzestext.	82
2. Die bisherige Streitfrage	83
3. Die Neuregelung	84
a) Die Änderung.	84
b) Betroffene Verfahren	84

c) Anwendungsfälle	85
aa) Entscheidung aufgrund Zustimmung der Beteiligten . . .	85
bb) Einigung	85
cc) Zwischeneinigung	87
dd) Mehrwertvergleich	89
X. Vorbem. 3.2 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 19 KostBRÄG)	90
1. Der neue Gesetzestext	90
2. Anpassung an die Änderung des § 169 GWB	91
XI. Nr. 3202 VV RVG (Folgewirkung von Art. 11 Abs. 2 Nr. 17 KostBRÄG)	91
XII. Gebühren in sozialgerichtlichen Verfahren	93
1. Überblick	93
2. Verfahren erster Instanz	93
a) Nr. 3102 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 16 KostBRÄG)	93
aa) Der neue Gesetzestext	93
bb) Anhebung des Gebührenrahmens	93
(1) Anhebung des Mindest- und Höchstbetrags	93
(2) Mehrere Auftraggeber	93
(3) Anhebung der Anrechnungsgrenze	94
b) Nr. 3106 VV RVG (Art. 11 Abs. 2 Nr. 18 KostBRÄG)	94
aa) Der neue Gesetzestext	94
bb) Anhebung des Gebührenrahmens	95
cc) Berechnung der fiktiven Terminsgebühr	95
(1) Bezugsgröße	95
(2) Auslegungsprobleme	95
(3) Kein Unterschreiten der Mindestgebühr	96
3. Berufungsverfahren	96
a) Der neue Gesetzestext	96
b) Die neuen Gebührenbeträge	96
4. Revisionsverfahren	97
a) Der neue Gesetzestext	97
b) Die neuen Gebührenbeträge	97
5. Gehörsrüge	98
a) Der neue Gesetzestext	98
b) Die neuen Gebührenbeträge	98
6. Verfahren über die Prozesskostenhilfe	98
a) Der neue Gesetzestext	98
b) Verfahrensgebühr	99
c) Terminsgebühr	99

7. Einzeltätigkeiten	99
a) Der neue Gesetzestext	99
b) Verkehrsanwalt	100
c) Terminvertreter	100
d) Sonstige Einzeltätigkeiten	101
8. Allgemeine Beschwerdeverfahren	101
a) Der neue Gesetzestext	101
b) Die neuen Gebührenbeträge	101
9. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	102
a) Der neue Gesetzestext	102
b) Die neuen Gebührenbeträge	102
10. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	102
a) Der neue Gesetzestext	102
b) Die neuen Gebührenbeträge	103
XIII. Neue Gebührenbeträge in Strafsachen (Art. 11 Abs. 2 Nr. 36 bis	
Nr. 84 KostBRÄG)	103
1. Überblick	103
2. Allgemeine Gebühren	103
a) Der neue Gesetzestext	103
b) Die neuen Gebührenbeträge	104
c) Vorbereitendes Verfahren	105
aa) Der neue Gesetzestext	105
bb) Die neuen Gebührenbeträge	106
3. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren	106
a) Der neue Gesetzestext	106
b) Die neuen Gebührenbeträge	108
c) Längenzuschlag	111
4. Berufung	111
a) Der neue Gesetzestext	111
b) Die neuen Gebührenbeträge	112
5. Revision	113
a) Der neue Gesetzestext	113
b) Die neuen Gebührenbeträge	114
6. Wiederaufnahmeverfahren	115
7. Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG	115
8. Einigungsgebühr	118
9. Strafvollstreckung	119
a) Der neue Gesetzestext	119
b) Die neuen Gebührenbeträge	120

10. Einzeltätigkeiten	121
a) Der neue Gesetzestext	121
b) Die neuen Gebührenbeträge	122
11. Gnadensachen	123
a) Der neue Gesetzestext	123
b) Die neuen Gebührenbeträge	123
12. Kontaktperson	123
a) Der neue Gesetzestext	123
b) Der neue Gebührenbetrag	123
XIV. Neue Gebührenbeträge in Bußgeldsachen (Art. 11 Abs. 2 Nr. 86 bis 100 KostBRÄG)	124
1. Änderung der Gebührenstaffelung (Art. 11 Abs. 2 Nr. 86 Buchst. a KostBRÄG)	124
2. Grundgebühr	125
a) Der neue Gesetzestext	125
b) Die Gebührenbeträge	125
c) Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 VV)	126
aa) Der neue Gesetzestext	126
bb) Die Gebührenbeträge	126
3. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV)	127
a) Der neue Gesetzestext	127
b) Die Gebührenbeträge	128
4. Rechtsbeschwerde (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 VV) . .	129
a) Der neue Gesetzestext	129
b) Die Gebührenbeträge	129
5. Zusätzliche Gebühr	129
6. Einzeltätigkeiten	131
a) Der neue Gesetzestext	131
b) Die Gebührenbeträge	131
XV. Teil 6 VV RVG	132
1. Überblick	132
2. Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (Teil 6 Abschnitt 1 VV RVG)	132
a) Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Unterabschnitt 1) .	132
aa) Der neue Gesetzestext	132
bb) Die neuen Gebührenbeträge	132

b) Gerichtliches Verfahren (Unterabschnitt 2)	132
aa) Der neue Gesetzestext	132
bb) Die neuen Gebührenbeträge	133
3. Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht (Teil 6 Abschnitt 2 VV RVG) . .	133
a) Allgemeine Gebühren	133
aa) Der neue Gesetzestext	133
bb) Die neuen Gebührenbeträge	133
b) Außergerichtliches Verfahren	134
aa) Der neue Gesetzestext	134
bb) Die neuen Gebührenbeträge	134
c) Gerichtliches Verfahren	135
aa) Erster Rechtszug	135
(1) Der neue Gesetzestext	135
(2) Die neuen Gebührenbeträge	135
bb) Zweiter Rechtszug	136
(1) Der neue Gesetzestext	136
(2) Die neuen Gebührenbeträge	136
cc) Dritter Rechtszug	137
(1) Der neue Gesetzestext	137
(2) Die neuen Gebührenbeträge	138
dd) Zusatzgebühr	138
4. Gerichtliches Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen (Abschnitt 3)	139
a) Der neue Gesetzestext	139
b) Die neuen Gebührenbeträge	140
5. Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung (Abschnitt 4)	141
a) Außergerichtliche Vertretung	141
aa) Der neue Gesetzestext	141
bb) Die neue Gebührenbeträge	141
(1) Der Gebührenrahmen	141
(2) Die Schwellengebühr	141
(3) Anrechnungsgrenze	142
(a) Der neue Gesetzestext	142
(b) Die neue Anrechnungsgrenze	142
b) Gerichtliche Verfahren	142
aa) Der neue Gesetzestext	142
bb) Die neuen Gebührenbeträge	143

6. Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme (Abschnitt 5)	143
a) Der neue Gesetzestext	143
b) Die neuen Gebührenbeträge	144
XVI. Auslagen	144
D. Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (Art. 11 Abs. 3 KostBRÄG)	145
I. Der neue Gesetzestext	145
II. Die neuen Gebührenbeträge	145
§ 3 Änderungen des GKG (Art. 5 KostBRÄG)	147
A. Einleitung	147
B. Änderungen im Paragrafenteil (Art. 5 Abs. 1 KostBRÄG)	147
I. Inhaltsübersicht (Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 KostBRÄG)	147
II. § 6 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 KostBRÄG)	148
1. Der neue Gesetzestext	148
2. Aufhebung der Nr. 2 (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KostBRÄG)	148
3. Umnummerierung der bisherigen Nr. 3 und 3a (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B KostBRÄG)	148
III. § 12 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 KostBRÄG)	149
1. Der neue Gesetzestext	149
2. § 12 Abs. 6 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KostBRÄG)	150
3. § 12 Abs. 7 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B KostBRÄG)	150
IV. § 22 Abs. 1 GKG (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 KostBRÄG)	151
1. Der neue Gesetzestext	151
2. Kostenschuldner bei Widerspruch des Antragsgegners (Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KostBRÄG)	152
a) Prozessuale Ausgangslage	152
b) Gerichtsgebühren	152
aa) Mahnverfahren	152
bb) Streitiges Verfahren	153
c) Kostenschuldner nach bisherigem Recht	154
aa) Haftung für das Mahnverfahren	154
bb) Haftung für das streitige Verfahren	154
(1) Streit Antrag durch Antragsteller	154
(2) Streit Antrag durch Antragsgegner	154
d) Die neue Regelung	156
aa) Kostenschuldner	156
bb) Vorauszahlungspflicht	156
cc) Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3	157
3. § 22 Abs. 3 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KostBRÄG)	157
V. § 23a GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 KostBRÄG)	157

VI. § 34 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 KostBRÄG)	157
1. Der neue Gesetzestext	157
2. Anhebung der Gebührenbeträge (Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KostBRÄG)	158
a) Überblick	158
b) Anhebung der Ausgangsgebühr	158
c) Anhebung der weiteren Gebührenbeträge	159
3. Rundungsregelung (Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KostBRÄG)	159
VII. § 41 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 7 KostBRÄG)	160
1. Der neue Gesetzestext	160
2. Das Problem	161
3. Die Entscheidung des Gesetzgebers	161
4. Die Bewertung	162
a) Maßgebender Monatsbetrag	162
b) Staffelmiete	162
c) Feststellung für die Zukunft	162
d) Hinzurechnung fälliger Beträge	162
e) Auswirkung auf die Höhe der Mietkaution	162
f) Beispiel	163
VIII. § 50 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 8 KostBRÄG)	164
1. Die neue Gesetzesfassung	164
2. Folgeänderung des § 169 GWB	164
IX. § 53a GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 9 KostBRÄG)	165
X. § 54 GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 10 KostBRÄG)	165
1. Die neue Gesetzesfassung	165
2. Ersetzung des Einheitswertes durch den Grundsteuerwert	166
XI. § 70a GKG (Art. 5 Abs. 1 Nr. 11 KostBRÄG)	166
1. Der neue Gesetzestext	166
2. Anpassung	167
C. Änderungen im Kostenverzeichnis (Art. 5 Abs. 2 KostBRÄG)	167
I. Gliederung (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 KostBRÄG)	167
II. Nr. 1100 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 KostBRÄG)	167
1. Die neue Gesetzesfassung	167
2. Die Anhebung des Mindestbetrags	167
III. Nr. 1211 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 KostBRÄG)	168
IV. Vorbemerkung 1.2.2 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 KostBRÄG)	168
1. Der neue Gesetzestext	168
2. Anpassung an das WpHG	168

V. Anhebung der Festgebühren nach Teil 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 – Beschwerdeverfahren und Rechtsbeschwerdeverfahren (Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KostBRÄG)	169
VI. Anhebung der Festgebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 5 – Vorbereitung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung (Art. 5 Abs. 2 Nr. 7 bis 15 KostBRÄG)	169
VII. Nr. 1630 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 16 KostBRÄG)	170
1. Der neue Gesetzestext	170
2. Anpassung an das GWB	170
VIII. Nr. 1632 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 17 KostBRÄG)	170
1. Der neue Gesetzestext	170
2. Anpassung an das WpHG	170
IX. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 18 KostBRÄG)	170
X. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 19 KostBRÄG)	171
XI. Nr. 1700 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 20 KostBRÄG)	171
1. Der neue Gesetzestext	171
2. Zu Buchst. a	171
3. Zu 1700 Buchst. b.	171
XII. Teil 1 Hauptabschnitt 8 Abschnitt 6 KV GKG – Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden (Art. 5 Abs. 2 Nr. 21 bis Nr. 28 KostBRÄG)	172
XIII. Nr. 2110 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 29 KostBRÄG)	172
1. Der neue Gesetzestext	172
2. Anlass der Erweiterung	173
3. Erstmalige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen einen Rechtsnachfolger	174
4. Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, für oder gegen einen Rechtsnachfolger	174
5. Weitere vollstreckbare Ausfertigung (§ 733 ZPO) für oder gegen Rechtsnachfolger (§ 727 ZPO)	174
6. Vollstreckungsklausel nach § 726 ZPO	175
7. Die Höhe der Gebühr	176
XIV. Anhebung der Gebühren in der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnlichen Verfahren (Art. 5 Abs. 2 Nr. 30 bis 38 KostBRÄG)	176
1. Überblick	176
2. Hauptabschnitt 1 – Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung	176

3. Hauptabschnitt 2 – Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit	176
4. Hauptabschnitt 3 – Insolvenzverfahren	177
5. Hauptabschnitt 4 – Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren	177
6. Hauptabschnitt 5 – Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.	177
7. Hauptabschnitt 6 – Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.	178
XV. Vorbemerkung 3.1.5 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 76 KostBRÄG).	178
1. Der neue Gesetzestext.	178
2. Erhöhung ist gesondert zu berechnen	178
XVI. Gebührenerhöhung in Teil 3 – Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Vollstreckungshilfeverfahren wegen im Ausland verhängter Geldsanktionen (Art. 5 Abs. 2 Nr. 77 bis 107 KostBRÄG)	179
1. Überblick.	179
2. Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 – Erster Rechtszug	179
3. Hauptabschnitt 2 – Klageerzwingungsverfahren unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags	180
4. Hauptabschnitt 3 – Privatklage	180
5. Hauptabschnitt 4 – Einziehung und verwandte Maßnahmen	180
6. Hauptabschnitt 5 – Nebenklage.	181
7. Hauptabschnitt 6 – Sonstige Beschwerden.	181
8. Hauptabschnitt 9 – Sonstige Verfahren	181
XVII. Anhebung der Gebühren in Teil 4 – Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Art. 5 Abs. 2 Nr. 108 bis Nr. 121 KostBRÄG)	181
1. Überblick.	181
2. Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 – Erster Rechtszug	182
3. Hauptabschnitt 2 – Einziehung und verwandte Maßnahmen	182
4. Hauptabschnitt 3 – Besondere Gebühren.	182
5. Hauptabschnitt 4 – Sonstige Beschwerden.	182
6. Hauptabschnitt 5 – Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehört	183
XVIII. Anhebung der Gebühren in Teil 5 – Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 5 Abs. 2 Nr. 122 bis 124 KostBRÄG)	183
XIX. Anhebung der Gebühren in Teil 6 – Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit (Art. 5 Abs. 2 Nr. 125 bis 127 KostBRÄG).	183

XX. Anhebung der Gebühren in Teil 7 – Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (Art. 5 Abs. 2 Nr. 128 und 129 KostBRÄG)	184
XXI. Teil 8 – Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit	184
1. Mindestbetrag im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren (Art. 5 Abs. 2 Nr. 130 KostBRÄG).	184
a) Der neue Gesetzestext	184
b) Der neue Mindestbetrag.	184
2. Anhebung der Festgebühren (Art. 5 Abs. 2 Nr. 131 bis 138 KostBRÄG).	185
a) Überblick	185
b) Hauptabschnitt 4 – Besondere Verfahren (Art. 5 Abs. 2 Nr. 131 KostBRÄG)	185
c) Hauptabschnitt 5 – Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 5 Abs. 2 Nr. 132 KostBRÄG)	185
d) Hauptabschnitt 6 – Sonstige Beschwerden und Rechtsbeschwerden (Art. 5 Abs. 2 Nr. 133 bis 138 KostBRÄG)	185
XXII. Nr. 9008 KV GKG (Art. 5 Abs. 2 Nr. 141 KostBRÄG)	186
1. Der neue Gesetzestext	186
2. Anlass der Neufassung.	186
XXIII. Gebührentabelle (Art. 5 Abs. 3 KostBRÄG)	186
1. Die neue Gesetzesfassung.	186
2. Umsetzung des § 34 Abs. 1 Satz 3 GKG	187
§ 4 Änderung des FamGKG (Art. 6 KostBRÄG)	189
A. Einleitung	189
B. Änderungen im Paragrafenteil (Art. 6 Abs. 1 KostBRÄG)	189
I. § 28 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KostBRÄG)	189
1. Der neue Gesetzestext	189
2. § 28 Abs. 1 Satz 1 FamGKG (Buchst. a KostBRÄG)	190
3. § 28 Abs. 1 Satz 1 FamGKG (Buchst. b KostBRÄG)	190
II. § 44 Abs. 2 Satz 1 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 KostBRÄG)	191
1. Der neue Gesetzestext	191
2. Der neue Höchstwert	191
III. § 45 Abs. 1 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 KostBRÄG)	192
1. Der neue Gesetzestext	192
2. Der Verfahrenswert	192
a) Der neue Regelwert	192
b) Mehrere Kinder	194
c) Mehrere Kindschaftssachen	195
d) Mehrwertvergleich	195
e) Zwischenvergleich	195

f) Billigkeitsklausel	196
g) Einstweilige Anordnung	196
IV. § 47 Abs. 1 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 KostBRÄG)	196
1. Der neue Gesetzestext.	196
2. Die neuen Werte	197
3. Billigkeitsklausel.	197
4. Mehrere Abstammungssachen	197
V. § 48 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 KostBRÄG)	198
1. Der neue Gesetzestext.	198
2. Ehwohnungssachen.	198
a) Überblick	198
b) Ehwohnungssachen für die Zeit der Trennung	198
c) Ehwohnungssachen für die Zeit nach der Rechtskraft der Scheidung	199
d) Einstweilige Anordnungen	199
e) Billigkeitsklausel	199
3. Haushaltssachen	199
VI. § 49 FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 6 KostBRÄG)	199
1. Der neue Gesetzestext.	199
2. Die neuen Werte	199
a) Überblick	199
b) Ansprüche nach § 1 GewSchG	200
c) Ansprüche nach § 2 GewSchG	200
d) Ansprüche nach § 1 und § 2 GewSchG	200
e) Billigkeitsklausel	200
f) Einstweilige Anordnungen	200
g) Mehrere Beteiligte.	200
VII. § 62a FamGKG (Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 KostBRÄG)	201
C. Änderungen im Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 2 KostBRÄG).	201
I. Inhaltsübersicht (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 KostBRÄG)	201
II. Vorbemerkung 1.3.1 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 KostBRÄG)	201
1. Der neue Gesetzestext.	201
2. Haftung eines Minderjährigen.	202
III. Nr. 1310 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 KostBRÄG)	202
1. Der neue Gesetzestext.	202
2. Wegfall der Gebühr bei Anordnung einer Vormundschaft.	202
IV. Nr. 1311 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 KostBRÄG)	203
1. Der neue Gesetzestext.	203
2. Zu berücksichtigende Verbindlichkeiten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a KostBRÄG).	203

3. Übergang einer Vormundschaft in eine (Dauer-)Pflegschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b KostBRÄG)	204
4. Reduzierung des Gebührenbetrags Festgebühr (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c KostBRÄG)	204
V. Nr. 1312 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 KostBRÄG)	204
1. Der neue Gesetzestext	204
2. Der neue Gesetzestext	204
VI. Nr. 1410 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 KostBRÄG)	205
1. Der neue Gesetzestext	205
2. Wegfall der Gebühr	205
VII. Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 KostBRÄG)	205
1. Der neue Gesetzestext	205
2. Überblick	206
3. Das verfahrensrechtliche Problem	206
4. Die kostenrechtliche Lösung	208
VIII. Nr. 1502 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 KostBRÄG)	209
1. Der neue Gesetzestext	209
2. Anhebung der Festgebühr	209
3. Anwaltsvergütung	209
IX. Nr. 1600 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 KostBRÄG)	210
1. Der neue Gesetzestext	210
2. Rechtsnachfolgeklausel	210
a) Vollstreckung nach den Vorschriften der ZPO	210
b) Vollstreckung durch das FamFG	211
3. Anhebung des Gebührenbetrags	211
X. Anhebung weiterer Festgebühren (Art. 6 Abs. 2 Nr. 10 bis Nr. 32 KostBRÄG)	211
1. Der neue Gesetzestext	211
2. Hauptabschnitt 6 – Vollstreckung	211
3. Hauptabschnitt 7 – Verfahren mit Auslandsbezug	212
4. Hauptabschnitt 8 – Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	212
5. Abschnitt 9 – Rechtsmittel im Übrigen	212
XI. Vorbemerkung 2 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 33 KostBRÄG)	213
1. Der neue Gesetzestext	213
2. Nichterhebung von Auslagen von Minderjährigen	213
XII. Nr. 2007 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 34 KostBRÄG)	213
1. Der neue Gesetzestext	213
2. Erweiterung der Auslagen	214

XIII. Nr. 2013 FamGKG KV (Art. 6 Abs. 2 Nr. 35 KostBRÄG)	214
1. Der neue Gesetzestext	214
2. Wegfall der Anmerkung	214
D. Neufassung der Anlage 2 (Art. 6 Abs. 3 KostBRÄG)	214
I. Der neue Gesetzestext	214
II. Umsetzung des § 28 Abs. 1 Satz 3 FamGKG	215
§ 5 Änderungen im GNotKG (Art. 7 KostBRÄG)	217
A. Überblick	217
B. Einforderung der Notarkosten, § 19 GNotKG (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 KostBRÄG)	217
I. Der neue Gesetzestext	217
II. Wegfall der eigenhändigen Unterschrift oder elektronischen Signatur	218
C. Wertgebühren, § 34 GNotKG (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 KostBRÄG)	219
I. Der neue Gesetzestext	219
II. Anhebung der Gebührenbeträge	220
D. Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentvollstreckerzeugnis, § 40 GNotKG	220
E. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, § 48 GNotKG (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 KostBRÄG)	220
I. Der neue Gesetzestext	220
II. Umstellung auf den Grundsteuerwert	221
1. Überblick	221
2. § 48 Abs. 1 GNotKG	222
a) Beibehaltung der Privilegierung	222
b) Ersatz des Einheitswerts durch den Grundsteuerwert	222
c) Berücksichtigung des Wohnteils	223
d) Höhe des Multiplikators	224
3. § 48 Abs. 2 GNotKG	225
4. § 48 Abs. 3 GNotKG	225
5. Verschiebung des bisherigen § 48 Abs. 3 GNotKG	225
III. Vorzeitiges Inkrafttreten	225
F. Gerichtsgebühr für Rechtsnachfolgeklausel durch Notar, Nr. 18000 GNotKG KV (Art. 7 Abs. 2 Nr. 24 KostBRÄG)	226
I. Der neue Gesetzestext	226
II. Einführung einer Wertgebühr	226
G. Gerichtsgebühr für Rechtsnachfolgeklausel durch Gericht, Nr. 18001 GNotKG KV (Art. 7 Abs. 2 Nr. 25 KostBRÄG)	226
I. Der neue Gesetzestext	226
II. Einführung einer Festgebühr	227

H. Beförderung von Personen, Nr. 31008 GNotKG (Art. 7 Abs. 2 Nr. 48 KostBRÄG)	227
I. Der neue Gesetzestext	227
II. Erweiterung des Auslagentatbestands	228
I. Anlage zu § 34 Abs. 3 GNotKG (Art. 7 Abs. 3 KostBRÄG)	228
I. Der neue Gesetzestext	228
II. Umsetzung des § 34 Abs. 3 GNotKG.	229
J. Anhebung der Festgebühren	229
§ 6 Übergangsrecht RVG	231
A. Einleitung	231
B. Die gesetzliche Grundlage	231
C. Die Grundsätze des § 60 RVG	232
I. Überblick	232
II. Wahlanwaltsvergütung: Unbedingter Auftrag zur Angelegenheit (§ 60 Abs. 1 Satz 1 RVG)	232
1. Unbedingter Auftrag	232
2. Bedingter Auftrag	233
III. Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts mit vorangegangenen Auftrag (§ 60 Abs. 1 Satz 2 RVG).	235
IV. Vergütung aus der Landeskasse des bestellten oder beigeordneten Anwalts ohne vorhergehenden Auftrag (§ 60 Abs. 1 Satz 3 u. 4 RVG)	235
1. Überblick	235
2. Grundsatz (§ 60 Abs. 1 Satz 3 RVG)	236
3. Ausnahme (§ 60 Abs. 1 Satz 4 RVG)	236
V. Verweisung auf andere Vorschriften (§ 60 Abs. 1 Satz 6 RVG)	237
VI. Zusammengerechnete Werte (§ 60 Abs. 2 RVG)	238
D. Einzelfälle	239
I. Abgabe	239
II. Anfechtung eines Vergleichs	239
III. Anrechnung	239
IV. Antrag auf gerichtliche Entscheidung	243
V. Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Abs. 2 FamFG	243
VI. Anwalt in eigener Sache	243
VII. Anwaltswechsel	244
VIII. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren	244
IX. Auslagen	245
X. Außergerichtliche Vertretung.	245
XI. Aussetzung	245
XII. Beratungshilfe	245
XIII. Beschwerde	246

XIV. Einspruch gegen Versäumnisurteil	246
XV. Einstweilige Anordnungen	247
XVI. Einstweiliges Verfügungsverfahren	247
XVII. Erbe, Fortsetzung mit dem Erben.	247
XVIII. Erinnerung	247
XIX. Erneuter Auftrag	248
XX. Gehörsrüge	248
XXI. Hinzutreten eines weiteren Anwalts	248
XXII. Hinzutreten weiterer Auftraggeber	248
XXIII. Klageerweiterung	249
XXIV. Mahnverfahren	250
XXV. Nichtzulassungsbeschwerde	251
XXVI. Parteiwechsel	252
XXVII. Pflichtverteidiger	252
XXVIII. Prozesskostenbewilligungsverfahren	253
XXIX. Räumungsfrist	253
XXX. Rechtsmittelverfahren	254
XXXI. Reisekosten	254
XXXII. Ruhen des Verfahrens	254
XXXIII. Selbstständiges Beweisverfahren	255
XXXIV. Straf- und Bußgeldverfahren.	256
XXXV. Streitverkündung	257
XXXVI. Stufenklage/Stufenantrag	258
XXXVII. Unterbrechung.	258
XXXVIII. Terminsvertreter	258
XXXIX. Verfahrenstrennung	259
XL. Unterbrechung.	260
XLI. Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess und Nachverfahren oder Verfahren nach Abstandnahme.	260
XLII. Verbindung.	261
XLIII. Verbundverfahren	263
XLIV. Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren	264
XLV. Vergleich	265
XLVI. Verkehrsanwalt	265
XLVII. Verwaltungsverfahren	265
XLVIII. Verweisung	266
XLIX. Vollstreckungsandrohung	266
L. Vollstreckungsbescheid	266
LI. Widerklage, Drittwiderklage (Widerantrag, Drittwiderantrag)	267
LII. Widerspruchsverfahren und Klageverfahren.	267

LIII. Wiederaufnahmeverfahren	267
LIV. Zulassung eines Rechtsmittels	267
LV. Zurückverweisung	268
LVI. Zwangsvollstreckung	269
LVII. Zwei-Kalenderjahres-Frist	270
E. Kostenerstattung	271
I. Grundsatz	271
II. Anwaltswechsel	271
F. Nachfestsetzung	274
G. Änderung von anderen Kostengesetzen	274
H. Vereinbarte Vergütungen	274
I. Verfahrensvorschriften	275
§ 7 Übergangsrecht GKG	277
A. Übersicht	277
B. Verfahren nach § 71 Abs. 1 GKG	278
I. Regelungsgehalt	278
II. Grundsatz (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GKG)	278
III. Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (§ 71 Abs. 1 Satz 2 GKG)	278
IV. Einzelfälle A–Z	279
1. Abänderungsverfahren einstweilige Verfügung oder Arrest	279
2. Abgabe	280
3. Anfechtung eines gerichtlichen Vergleichs	280
4. Anschlussrechtsmittel	280
5. Antragsweiterung	280
6. Arrestverfahren	280
7. Aufhebungsverfahren einstweilige Verfügung und Arrest	280
8. Auslagen	281
9. Aussetzung	281
10. Berufung	281
11. Beschwerde	281
12. Einspruch	281
13. Einstweilige Anordnungen in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit	281
14. Einstweilige Verfügung	282
15. Erinnerung	282
16. Haupt- und Hilfsantrag	282
17. Klageerweiterung	282
18. Mahnverfahren	282
19. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren	283
20. Rechtsmittel	283

21. Ruhen des Verfahrens	284
22. Stufenklage	284
23. Trennung	284
24. Unterbrechung	284
25. Urkundenverfahren	284
26. Verbindung	284
27. Verfahrenstrennung	285
28. Versäumnisurteil	285
29. Verweisung	285
30. Vollstreckungsverfahren	285
31. Widerklage.	285
32. Zulassung eines Rechtsmittels	285
33. Zurückverweisung	285
34. Zwangsvollstreckung	286
C. Strafsachen, Verfahren nach dem OWiG und dem StVollzG, auch i. V.m. § 92 JGG (§ 71 Abs. 2 GKG)	286
D. Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der SVertO, Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§ 71 Abs. 3 GKG).	286
§ 8 Übergangsrecht FamGKG	287
A. Übersicht	287
B. Verfahren nach § 63 Abs. 1 FamGKG/Regelungsgehalt	287
I. Überblick	287
II. Grundsatz (§ 63 Abs. 1 Satz 1 FamGKG)	288
III. Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (§ 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG).	288
C. Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 63 Abs. 2, 1. Alt. FamGKG)	289
D. Verfahren, in denen § 63 Abs. 1 FamGKG keine Anwendung findet (§ 63 Abs. 2, 2. Alt. FamGKG)	290
E. Einzelfälle von A–Z	290
I. Abänderung, Hauptsacheverfahren.	290
II. Abtrennung einer Folgesache	290
III. Änderungsverfahren, Arrest	290
IV. Änderungsverfahren, einstweilige Anordnung	291
V. Anfechtung eines gerichtlichen Vergleichs	291
VI. Antrag auf mündliche Verhandlung	291
VII. Anschlussrechtsmittel	291
VIII. Antragserweiterung	291
IX. Arrestverfahren	291
X. Aufhebung einer einstweiligen Anordnung	292
XI. Aufhebung eines Arrests	292

XII. Auslagen	292
XIII. Aussetzung	292
XIV. Beschwerde	293
XV. Beweisverfahren	293
XVI. Einspruch gegen einen Versäumnisbeschluss	293
XVII. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid	293
XVIII. Einstweilige Anordnung	293
XIX. Erinnerung	294
XX. Gewaltschutzgesetz, Verlängerung	294
XXI. Mahnverfahren	294
XXII. Rechtsbeschwerde	294
XXIII. Rechtsmittel	294
XXIV. Ruhen des Verfahrens	295
XXV. Selbständiges Beweisverfahren	295
XXVI. Stufenantrag	295
XXVII. Trennung	295
XXVIII. Unterbrechung	296
XXIX. Urkundenverfahren	296
XXX. Verbindung	296
XXXI. Verbundverfahren	296
XXXII. Verbundverfahren, Abtrennung	296
XXXIII. Verbundverfahren, Trennung	297
XXXIV. Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren	297
XXXV. Verfahrenstrennung	298
XXXVI. Verlängerungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 3 GewSchG	299
XXXVII. Versäumnisbeschluss	299
XXXVIII. Versorgungsausgleich, abgetrennter	299
XXXIX. Vollstreckungsverfahren	299
XL. Widerantrag	300
XLI. Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde	300
XLII. Zurückverweisung	300
§ 9 Übergangsrecht GNotKG	301
A. Übersicht	301
B. Gerichtskosten	302
I. Allgemeine Verfahren (§ 134 Abs. 1 Satz 1 und 2 GNotKG)	302
1. Überblick	302
2. Erstinstanzliche Verfahren	302
3. Ausnahme: Rechtsmittelverfahren (§ 134 Abs. 1 Satz 2 GNotKG)	302

II. Verfahren, in denen Jahresgebühren erhoben werden (§ 134 Abs. 1 Satz 4, 1. Alt. GNotKG)	303
III. Verfahren, in denen die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden (§ 134 Abs. 1 Satz 4, 2. Alt. GNotKG)	304
C. Notarielle Verfahren oder Geschäfte	304
§ 10 Materialien	305
A. Einleitung.	305
B. Begründung	308
C. Gesetzesbegründung zu den Änderungen des RVG	311
D. Gesetzesbegründung zu den Änderungen des GKG	317
E. Gesetzesbegründung zu den Änderungen des FamGKG	323
F. Gesetzesbegründung zu den Änderungen des GNotKG.	326
§ 11 Gebührentabellen	334
A. RVG	334
I. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG	334
II. Gebührentabelle zu § 49 RVG	364
III. Gebühren in Sozialsachen	366
IV. Gebühren in Strafsachen	367
V. Gebühren in Bußgeldsachen	369
VI. Gebühren in Verfahren nach Teil 6 VV.	370
B. Gebührentabelle zu § 34 GKG und § 28 FamGKG	372
C. Gebührentabelle zu § 34 GNotKG	404
Stichwortverzeichnis	437

§ 1 Einleitung

A. Überblick

Mit dem KostBRÄG sind zwei Gesetzesvorhaben zusammengeführt worden, nämlich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)¹ sowie der Entwurf zum Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern.²

Für die **anwaltliche Praxis von Interesse** sind insoweit die **Änderungen, die auf dem Entwurf des KostRÄG 2025 beruhen**. Geändert worden sind hier GKG, FamGKG, GNotKG, GVKostG, JVKostG, JVEG, RVG und FamFG. Davon sind für die anwaltliche Praxis wiederum von Bedeutung das RVG, das GKG, das FamGKG und auszugsweise auch das GNotKG. Daher beschränkt sich die Darstellung auf die in diesen Gesetzen vorgenommenen Änderungen.

B. RVG

Im RVG sind zum einen die **Wertgebühren nach der Tabelle des § 13 RVG** (Wahlanwalt) und der **Tabelle des § 49 RVG** (Pflichtanwalt) angehoben worden. Zum anderen wurden darüber hinaus auch mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr (Nr. 2500 VV RVG) **sämtliche Betrags- und Betragsrahmengebühren angehoben**. Dabei war es in sozialrechtlichen Angelegenheiten und in Verfahren nach der WBO aufgrund der angehobenen Gebührenrahmen auch erforderlich, die Schwellengebühr neu zu definieren und die Kappungsgrenzen der anzurechnenden Beträge entsprechend anzugleichen.

Neben den Anhebungen der Gebührenbeträge finden sich aber auch inhaltliche Änderungen. Zum Teil handelt es sich um weniger bedeutsame Korrekturen und Anpassungen. Es sind aber auch für die Praxis wichtige Änderungen vorgenommen worden.

So ist der **Anwendungsbereich der Begrenzung bei Anrechnung** mehrerer Gebühren auf eine nachfolgende Gebühr in § 15a Abs. 2 RVG **erweitert worden**.

Darüber hinaus ist in Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG und Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV RVG endlich die **fiktive Termingebühr in Kindschaftssachen** nach § 155 Abs. 1 FamFG eingeführt worden. Künftig wird also bei einer schriftlichen Entscheidung oder bei einer Einigung für die beteiligten Anwälte eine fiktive Termingebühr entstehen.

1 BT-Drucks. 20/14264 v. 17.12.2024.

2 BT Drucks. 20/14259 v. 17.12.2024.

- 7 Die **Staffelung der Gebührenrahmen** in Bußgeldsachen nach Teil 5 VV RVG ist geändert und an die neue Punktegrenze angepasst worden

C. GKG

- 8 Im GKG sind zum einen die **Beträge der Gerichtsgebühren** angehoben worden, und zwar sowohl der wertabhängigen Gebühren (§ 28 GKG) als auch der Festgebühren. Zum anderen sind darüber hinaus sind auch hier **inhaltliche Korrekturen** vorgenommen worden, die zum Teil geringere Bedeutung haben.
- 9 Eine für die **Praxis ganz wichtige Änderung** betrifft die **Kostenschuldnerschaft nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GKG** für den **Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach Widerspruch** (§ 696 Abs. 1 ZPO). Hier hat der Gesetzgeber jetzt auf die Bedürfnisse der Praxis reagiert und in allen Fällen ausschließlich den Antragsteller des Mahnverfahrens als Kostenschuldner auch für das streitige Verfahren vorgesehen.
- 10 Die **Wertvorschriften des GKG** sind weitgehend unverändert geblieben. Eine Ausnahme bildet § 41 Abs. 5 GKG. Hier hat der Gesetzgeber auf die Rspr. des BGH reagiert und den **Streitwert für Verfahren nach der Mietpreisbremse** (§§ 556d ff. BGB) neu geregelt. Leider ist er dem BGH nicht gefolgt und hat den Jahreswert der Differenz festgeschrieben.
- 11 Auch die Umstellung vom Einheitswert auf den Grundsteuerwert wirkt sich hier aus (§ 54 GKG).
- 12 Darüber hinaus ist jetzt auch eine **Gerichtsgebühr** für die **Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel** eingeführt worden (Nr. 2110 KV GKG).

D. FamGKG

- 13 Auch im FamGKG sind die **Gebührenbeträge** für die **wertabhängigen Gerichtsgebühren** angehoben worden (§ 34 FamGKG). Ebenso sind alle **Festgebühren** angehoben worden.
- 14 Auch finden sich hier einige inhaltliche Änderungen:
- Zum einen sind die **Regelwerte in Kindschaftssachen** (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 FamGKG), in Abstammungssachen (§ 47 FamGKG), in Haushaltssachen (§ 48 Abs. 1 FamGKG) und in Gewaltschutzsachen (§ 49 FamGKG) angehoben worden.
 - Zum anderen ist darüber hinaus ist im **Kostenverzeichnis zu FamGKG** in Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 ein weiterer Unterabschnitt 3 eingefügt worden, und zwar für **Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes**.

Auch ist im FamGKG jetzt die **Rechtsnachfolgeklausel** gerichtsbührenpflichtig (Nr. 1600 FamGKG KV), wobei diese Vorschrift allerdings leerlaufen dürfte, da es in den vor dem Familiengericht zu vollstreckenden Verfahren keine Rechtsnachfolger geben dürfte. **15**

E. GNotKG

Auch das GNotKG hat umfangreiche Änderungen erfahren. Diese sind für die anwaltliche Praxis weniger von Bedeutung. Daher werden diese Änderungen nur auszugsweise erläutert. **16**

Wie in den anderen Gerichtskostengesetzen sind auch im GNotKG die **Gebührenträge für die wertabhängigen Gebühren** (§ 34 GNotKG) angehoben worden, allerdings nur nach Tabelle A. Die Beträge der Tabelle B gelten unverändert weiter. Ebenso sind alle Festgebühren angehoben worden. **17**

Bedeutung haben wird hier für die Anwaltschaft – insbesondere in Nachlasssachen – die **Änderung des § 48 GNotKG** für die **Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**. Hier ist hinsichtlich der Bewertung vom Einheitswert auf den Grundsteuerwert übergegangen worden. **18**

Auch im Bereich des GNotKG ist jetzt die **Rechtsnachfolgeklausel** gerichtsbührenpflichtig, und zwar sowohl bei Gericht als auch beim Notar (Nr. 18000, 18001 KV GNotKG). **19**

F. Übergangsrecht

Neben den inhaltlichen Änderungen des RVG und der Gerichtskostengesetze wird für den Anwalt ab dem 1.6.2025 das Übergangsrecht eine zentrale Rolle spielen. Hier ist **zu differenzieren** zwischen **20**

- der **Anwaltsvergütung**, für die sich das **Übergangsrecht nach § 60 RVG** richtet
- sowie nach den **Gerichtskostengesetzen**, die in den §§ 71 GKG, 63 FamGKG und § 134 GNotKG **eigene Übergangsregelungen** enthalten.

Insoweit wird in den §§ 6 bis 9 dieses Werks ausführlich mit zahlreichen Berechnungsbeispielen dargestellt, wie in Übergangsfällen abzurechnen ist, also wann noch das alte Recht anzuwenden ist und wann bereits das neue Recht gilt.

G. Gesetzesbegründungen

- 21 Zum besseren Verständnis wird auch die Gesetzesbegründung zum KostRÄndG 2025 mit abgedruckt (s. § 10).

H. Gebührentabellen

- 22 Die neuen Gebührentabellen sind in § 11 abgedruckt.
Hier sind zum einen **sämtliche Anwaltsgebühren** dargestellt, also die Wertgebühren für den Wahl- und für den Pflichtanwalt sowie die **Betragsgebühren der Beratungshilfe** und die **Betragsrahmengebühren in Sozialsachen, Straf- und Bußgeldsachen** sowie in **Verfahren nach Teil 6 VV RVG**, und zwar jeweils nach Mindest- und Höchstgebühr sowie Mittelgebühr bzw. Gebühr für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt.
- 23 Auch die **neuen Gerichtsgebühren** nach GKG, FamGKG und GNotKG Tabelle B sind jeweils bis zu Werten von 30 Mio. EUR für sämtliche praxisrelevanten Gebührensätze ausgewiesen.

§ 2 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 11 KostBRÄG)

A. Einleitung

I. Intention des Gesetzgebers

Mit dem KostBRÄG sind alle Gebührenbeträge mit Ausnahme der Gebühr Nr. 2500 VV RVG und der Hebegebühr (Nr. 1009 VV RVG) angehoben worden. Insofern hat sich als **Maßstab** für die **Bemessung des Anpassungsvolumens** bei den Rechtsanwaltsgebühren die allgemeine Einkommensentwicklung etabliert. Seit der letzten Anpassung des RVG zum 1.1.2021¹ bis April 2024 sind die Tarifverdienste, bezogen auf die Gesamtwirtschaft, um gut 8 % (ohne Sonderzahlungen) gestiegen.

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung hat der Gesetzgeber eine Kombination aus **strukturellen Verbesserungen** im Vergütungsrecht sowie einer **linearen Erhöhung der Gebühren** des RVG vorgenommen. Insgesamt wollte er mit diesen Maßnahmen einen sachgerechten Ausgleich zwischen der berechtigten Forderung der Anwaltschaft nach einer Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen anwaltlichen Beratung und Vertretung hergestellt wissen.

Neben dem rein finanziellen Aspekt wollte der Gesetzgeber dabei aus Mandantensicht auch berücksichtigen, dass ein **angemessenes** und **auskömmliches Vergütungsniveau** erst die Voraussetzung dafür schafft, dass Rechtsanwälte ihre Dienstleistungen auch in strukturschwachen Regionen anbieten können.

II. Anpassung der Wertgebühren

Bei der Anpassung der Wertgebühren ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass durch den **Anstieg der Gegenstandswerte** infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden sei. Das betreffe insbesondere **Mietsachen** durch die gestiegenen Mieten, aber auch **arbeitsrechtliche Mandate** durch gestiegene Lohnkosten.

¹ Durch das KostRÄG 2021 (Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht [Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021]), Gesetz vom 21.12.2020, BGBl. I, S. 3229.

Ob dies auch für **Familienstreitsachen** aufgrund gesteigerter Einkommen und höher zu bewertenden Vermögens gilt, darf allerdings bezweifelt werden, abgesehen davon, dass dies im Wesentlichen nur Ehesachen, Unterhaltsachen und Güterrecht betrifft.

Für die **Familienachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, in denen aus sozialen Gründen niedrige Regelwerte vorgesehen sind, dürfte dies nicht gelten. Hier sind zwar einige Anhebungen der Verfahrensregelwerte vorgenommen worden (§ 4 Rdn 10 ff.). Ob diese angesichts des hier häufig zu betreibenden erheblichen Aufwands geeignet sind, eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung herzustellen, darf bezweifelt werden.

- 5 Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber eine **lineare Erhöhung der Wertgebühren** um durchschnittlich 6 % vorgenommen.
- 6 In den **untersten Wertstufen** fällt die Erhöhung rundungsbedingt geringfügig niedriger aus, was aber durch eine entsprechend stärkere Anhebung in anderen Wertstufen kompensiert werden soll. Dies erschien dem Gesetzgeber sachgerecht, da besonders in den untersten Wertstufen die Rechtsverfolgungskosten bereits heute für die Rechtssuchenden zum Teil in einem ungünstigen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehen. Vor diesem Hintergrund soll auch die allgemeine Mindestgebühr nicht angehoben werden.

III. Anpassung der Betragsgebühren

- 7 Auf die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren hat die Entwicklung der Verbraucherpreise keinen Einfluss. Für diesen Bereich ist daher eine Erhöhung um durchschnittlich 9 % vorgenommen worden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind grds. auf volle Euro gerundet worden.

Sofern die Höhe einer Gebühr von einer anderen Gebühr abgeleitet ist, kann sich für einzelne Gebühren allerdings ein leicht abweichendes Erhöhungsvolumen ergeben.

IV. Strukturelle Änderungen

1. Überblick

- 8 Neben der Anhebung der Gebührenbeträge hat der Gesetzgeber auch strukturelle Änderungen eingeführt, die zu weiteren Gebührensteigerungen führen sollen.

2. Zusätzliche Anhebung von PKH/VKH-Gebühren

- 9 Die Wertgebühren, die ein beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse erhält, waren bisher nach § 49 RVG dergestalt begrenzt, dass bei einem Gegenstandswert

von über 50.000,00 EUR (entspricht der Wahlanwaltsstufe bis 65.000,00 EUR) keine weitere Gebührensteigerung mehr eintritt. Diese Kappungsgrenze ist auf „über 80.000,00 EUR“ angehoben worden. Das entspricht der Wahlanwaltsstufe „bis 95.000,00 EUR“.

Zudem ist in der untersten Wertstufe (Wertstufe von 4.000,01 EUR bis 5.000,00 EUR), in der ein **PKH/VKH-Anwalt** niedrigere Gebühren als der Wahlanwalt erhält, der Abschlag gegenüber dem Wahlanwaltsgebührenbetrag von 15 % auf 10 % verringert worden. **10**

3. Erweiterung der fiktiven Terminsgebühr in Familiensachen

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für die Anwaltschaft erfreulicherweise in der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG klargestellt, dass die fiktive Terminsgebühr auch in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 1 FamFG anfallen kann, wenn das Gericht ohne die vorgeschriebene Erörterung entscheidet oder eine Einigung der Beteiligten ohne vorherige Erörterung getroffen wird (§ 4 Rdn 104 ff.). **11**

4. Neue Gebührenrahmen in Bußgeldsachen

Nachteilig wirkt sich allerdings die Anpassung der Gebühren in Bußgeldsachen an die geänderte Bußgeldkatalog-Verordnung aus. Während bislang die untersten Gebührenstufen in Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren für Bußgelder bis 60,00 EUR galten, gelten diese Gebührenstufen jetzt für Bußgelder bis 80,00 EUR, was zwar sachgerecht ist, für die Anwaltschaft allerdings zu erheblichen Gebühreneinbußen führen wird. **12**

5. Anhebung von Regelverfahrenswerten in Familiensachen

Eine weitere Erhöhung der anwaltlichen Vergütung – dies hebt der Gesetzgeber ausdrücklich hervor – soll durch die Anhebung verschiedener Regelverfahrenswerte bewirkt werden. Das hat allerdings mit dem RVG unmittelbar nichts zu tun und führt zwangsläufig auch zu höheren Gerichtsgebühren. **13**

Erhöht worden sind die Verfahrensregelwerte **14**

- in **Kindschaftssachen** von 4.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR (§ 45 Abs. 1 FamGKG)
- in **Abstammungssachen** nach § 169 Nr. 1 und 4 FamFG von 2.000,00 EUR auf 3.000,00 EUR (§ 47 Abs. 1 FamGKG);

- in **Ehewohnungssachen** für die Zeit der Trennung (§ 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG), also in Ehewohnungssachen nach § 1361b BGB, von bisher 3.000,00 EUR auf nunmehr 4.000,00 EUR und in Ehewohnungssachen für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung (§ 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG), also in Verfahren nach § 1568a BGB, von bisher 4.000,00 EUR auf nunmehr 5.000,00 EUR;
 - in **Gewaltschutzsachen** für Ansprüche nach § 1 GewSchG von bisher 2.000,00 EUR auf 3.000,00 EUR und für Ansprüche nach § 2 GewSchG von 3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR.
- 15** Zudem ist der **Höchstwert für Kindschaftssachen** als Folgesache in Anlehnung zu § 45 Abs. 1 FamGKG ebenfalls auf 5.000,00 EUR angehoben worden (§ 44 Abs. 2 Satz 1 FamGKG)
- Zu Einzelheiten wird insoweit auf § 4 Rdn 10 ff. verwiesen.

6. Reduzierung des Streitwerts für Klagen auf Feststellung der höchst zulässigen Miete

- 16** In dem Zusammenhang mit dem Verweis auf höhere Gebühren durch Anhebung einzelner Regelverfahrenswerte in Familiensachen verschweigt der Gesetzgeber allerdings, dass er in **Mietsachen eine empfindliche Streitwertreduzierung** eingeführt hat. Bislang war im Gesetz (§ 41 Abs. 5 GKG) keine Streitwertreduzierung für Klagen auf Feststellung der höchst zulässigen Miete (§§ 556d bis 556g BGB) vorgesehen. Der BGH hatte eine solche Streitwertreduzierung in analoger Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG ausdrücklich abgelehnt und ist gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 9 ZPO vom dreieinhalbfachen Jahreswert ausgegangen. Der Gesetzgeber begrenzt jetzt diesen Wert auf den Jahreswert. S. hierzu ausführlich § 3 Rdn 43.

B. Änderungen im Paragrafenteil (Art. 11 Abs. 1 KostBRÄG)

I. Inhaltsverzeichnis (Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 KostBRÄG)

- 17** Infolge der Aufhebung des § 24 RVG und der Umbenennung des § 23c RVG in § 24 RVG (s.u. Rdn 50) war auch eine entsprechende Änderung im Inhaltsverzeichnis geboten.